



Rheinland-Pfalz  
Ministerium des Innern und für Sport

Mainz, den 4. Juni 2024

**Richtlinie für die Gewährung von staatlichen Soforthilfen des Landes bei außergewöhnlichen Notlagen in privaten Haushalten aufgrund des Elementarschadensereignisses in den Landkreisen Südwestpfalz, Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Germersheim und Bad Kreuznach sowie den kreisfreien Städten Trier und Zweibrücken an Pfingsten 2024 (Soforthilfe RLP 2024)**

### **1. Zuwendungszweck**

Zur Milderung außergewöhnlicher Notstände in privaten Haushalten aufgrund des Elementarschadensereignisses in den Landkreisen Südwestpfalz, Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Germersheim und Bad Kreuznach sowie den kreisfreien Städten Trier und Zweibrücken an Pfingsten 2024 infolge von Schäden, die durch Elementarschadensereignisse von überörtlicher Bedeutung verursacht werden, unterstützt das Land Rheinland-Pfalz betroffene private Haushalte mit finanziellen Soforthilfen als Billigkeitsleistungen nach Maßgabe des § 53 Landeshaushaltsordnung sowie dieser Richtlinie.

Die Soforthilfe wird gewährt, um akute Notlagen bei Unterkunft oder in der Lebensführung privater Haushalte zu überbrücken. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Soforthilfe besteht nicht; die für die Bewilligung zuständigen Stellen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Hilfen sind grundsätzlich nicht zurückzuzahlen.

### **2. Feststellung des Elementarereignisses, Ziele und Indikatoren**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ermittelt bei außergewöhnlichen Elementarereignissen in Rheinland-Pfalz aufgrund der ihr vorliegenden Lageinformationen und Meldungen die betroffenen Schadensregionen (Landkreise / Kreisfreie Städte) und teilt dies dem Mdl zur Feststellung des Elementarereignisses mit.

Die Feststellung des Mdl über ein Schadensereignis für Soforthilfen und die Frist für die Stellung von Anträgen auf Finanzhilfen werden im Internet online auf der Homepage der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie im BKS-Portal.rlp veröffentlicht.

Damit wird eine zeitnahe finanzielle Unterstützung der Geschädigten bei existenzbedrohenden Notlagen aufgrund von Elementarereignissen sichergestellt.



### 3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und private Haushalte, die bzw. deren Mitglieder ihren Lebensmittelpunkt in Rheinland-Pfalz haben, durch ein Elementarschadensereignis von einer außergewöhnlichen existenziellen Notlage betroffen sind und daher Soforthilfen benötigen.

Das betroffene Grundstück muss in einem der unter Ziffer 2 anerkannten Schadensbereiche liegen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die außergewöhnliche Notlage muss durch Schäden an Wohnraum, Hausrat bzw. Kleidung durch ein Elementarschadensereignis entstanden bzw. verursacht sein.  
Dabei können grundsätzlich nur Schäden berücksichtigt werden, die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen den Betrag von 5.000 Euro übersteigen. Spendengelder werden nicht berücksichtigt. Bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit ist eine Soforthilfe auch bei Schäden ab 3.000 Euro möglich.

Die genannten Schäden müssen in dem betroffenen Haushalt eine unverschuldete existenzbedrohende Notlage darstellen.

- b) Es darf keine Überkompensation des Schadens erfolgen.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Soforthilfe bei existenzieller Notlage soll in Härtefällen helfen, insbesondere

- um unmittelbare Beeinträchtigungen durch den Verlust einer Unterkunftsmöglichkeit zu überbrücken und / oder,
- um Ersatzkleidung oder notwendige Verpflegung zu besorgen und/oder
- um die angemessene Versorgung von Kindern oder sonstigen hilfsbedürftigen Familienangehörigen zu ermöglichen.

Der Antragsteller legt mit Antragstellung dar, dass er die beantragte Leistung in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Schadens benötigt.

Je Haushaltsvorstand

1.500 Euro

Je weitere im Haushalt lebende Person

500 Euro

**Höchstbetrag:**

**maximal 3.000 Euro pro Haushalt**



## **6. Mittelbereitstellung / Bewilligungsverfahren**

Das Land stellt den Landkreisen Südwestpfalz, Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Germersheim und Bad Kreuznach sowie den kreisfreien Städten Trier und Zweibrücken, die als Bewilligungsbehörde die Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie an die betroffenen Privatpersonen weiterleiten, je Schadensereignis zunächst 30.000 Euro zur Abwicklung von Soforthilfeanträgen zur Verfügung. Die kommunalen Stellen können bei Bedarf weitere örtliche Stellen in das Bewilligungsverfahren einbinden.

Die Antragsfristen, -vordrucke etc. werden wie die Feststellung der Elementarschadensereignisse für die Soforthilfen online (vgl. Ziffer 2) veröffentlicht.

## **7. Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren**

- a) In dem Antrag auf Gewährung von Soforthilfe sind die für die Entscheidung notwendigen Informationen einzutragen und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen abzugeben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Anzahl der zum Haushalt gehörenden und mit Hauptwohnsitz dort gemeldeten Personen, die Schadenshöhe, die Hilfebedürftigkeit und die notwendigen Beschaffungen zur Überbrückung des Härtefalles in dem Haushalt.
- b) Die Anträge auf Gewährung von Soforthilfen sind bis zu der nach Ziffer 2 veröffentlichten Frist bei den Bewilligungsbehörden schriftlich zu stellen. Die Bewilligungsbehörde prüft die Antragsdaten auf Plausibilität.
- c) Die Soforthilfe wird durch Bescheid mit der Auflage gewährt, dass die Verwendung der Soforthilfe nachprüfbar ist. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, sich die Belege vorlegen zu lassen. Wurde die ausgezahlte Soforthilfe nicht oder nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet oder kann die Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden, kann sie ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- d) Weitere Auflagen oder Bedingungen in dem Bescheid sind unter Berücksichtigung des Einzelfalles möglich.
- e) Bei Gewährung der Soforthilfe in Höhe von maximal 3.000 Euro gelten die von den zuständigen Stellen bei der Bewilligung anerkannten Angaben – unbeschadet des Buchstaben c – grundsätzlich als Verwendungsnachweis.
- f) Im Interesse der Zielsetzung der Soforthilfe können auch Leistungen vorab unter dem Vorbehalt eines späteren Nachweises bewilligt werden



## **8. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten in Ausführung des Ministerratsbeschlusses vom 4. Juni 2024 sofort in Kraft und werden auf Internetplattformen des Landes ([www.bks-portal.rlp.de](http://www.bks-portal.rlp.de) sowie <https://add.rlp.de/>) veröffentlicht.

Michael Ebling

Minister des Innern und für Sport

Anlage